

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

ASB Gesellschaft für soziale Hilfen mbH, Elisabeth-Selbert-Str. 4, 28307 Bremen

wird folgende

### Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

---

#### 1. Gegenstand und Grundlage

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung, Finanzierung und Qualitätsprüfung der ASB-Gesellschaft für soziale Hilfen mbH (Einrichtungsträger) für erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung nach § 53 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zu § 60 des SGB XII gemäß § 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der am 31. Dezember 2017 (Übergangsregelung bis 31.12.19) geltenden Fassung im Rahmen eines **Ambulanten Wohntrainings, die aus dem stationären Versorgungssystem des Einrichtungsträger oder aus der Herkunftsfamilie kommen (= Voraussetzung).**

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV) vom 28.6.2006 (in der Fassung vom 28.2.2014) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV nach § 79 Abs 1 LRV vom 28.6.2006 finden Anwendung.

#### 2. Zielsetzung und Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem Leistungstyp für das **Modell** Ambulantes Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen.

Die Leistungsberechtigten sollen mit einem Ambulanten Wohntraining befähigt werden, aus dem Wohnheim auszuziehen bzw. aus der Herkunftsfamilie direkt im Rahmen des Ambulanten Wohntrainings betreut werden um nach Ablauf der Maßnahme soweit wie möglich verselbständigt im Rahmen des Betreuten Wohnens zu leben.

Das Ambulante Wohntraining ist zeitlich auf 3 Jahre begrenzt.

Die Betreuung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Träger des Betreuten Wohnens sein kann (tränergesteuerte Wohnangebote).

Näheres zu Art, Inhalt und Umfang ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (Anlage 1). Leistungsbeschreibung und Kalkulationsblatt sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Der Einrichtungsträger hält für das Modellprojekt „Ambulantes Wohntraining für erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung“ **8 Plätze** vor. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.3 Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – s. dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“.

### 3. Leistungsentgelte

3.1 Die Leistungsentgelte bzw. die Pauschalen in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.:

HBG	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Trainings-modul	Investitions-betrag	Gesamtentgelt
1	4,47 €	20,65 €	9,51 €	1,45 €	<b>36,08 €</b>
2	4,47 €	38,95 €	9,51 €	1,45 €	<b>54,38 €</b>
3	4,47 €	66,63 €	9,51 €	1,45 €	<b>82,06 €</b>
4	4,47 €	116,11 €	9,51 €	1,45 €	<b>131,54 €</b>
5	4,47 €	166,96 €	9,51 €	1,45 €	<b>182,39 €</b>

Mit den Entgelten gem. Ziffer 3 sind sämtliche mit der Betreuung, Leitung und Verwaltung sowie die mit dem speziellen Training zusammenhängenden Personal- und Sachkosten refinanziert. Die Entgelte basieren auf einem Personalmix. Vgl. hierzu Anlage 1 Ziffer 5.2. Einzelheiten zur Berechnung sind der Anlage 2 zur Vereinbarung zu entnehmen.

3.2 Es gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII für die Abrechnung bei Abwesenheit analog dem ambulanten Betreuten Wohnen nach § 18 (6). Vgl. nachstehende Übersicht:

HBG	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Trainings-modul	Investitions-betrag	Gesamtentgelt
1	3,35 €	15,49 €	9,51 €	1,45 €	<b>29,80 €</b>
2	3,35 €	29,21 €	9,51 €	1,45 €	<b>43,52 €</b>
3	3,35 €	49,89 €	9,51 €	1,45 €	<b>64,30 €</b>
4	3,35 €	87,08 €	9,51 €	1,45 €	<b>101,39 €</b>
5	3,35 €	125,22 €	9,51 €	1,45 €	<b>139,53 €</b>

(Rundungsdifferenzen sind möglich!)

3.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn im Einzelfall ein Kostenübernahmeschein des zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegt.

### 4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII ( Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende zur sachgerechten Beurteilung notwendigen und geeigneten Prüfungsunterlagen zu Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

## 5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab 01. Januar 2019 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monate für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5.3 Werden Leistungen und Vergütungen durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und /oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

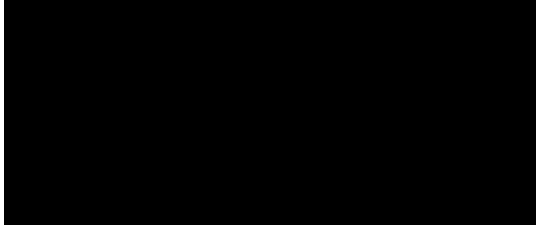
## 6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen, im August 2019

Die Senatorin für Soziales – Jugend



Einrichtungsträger:



Anlagen:

Leistungsbeschreibung,

Kalkulationsblatt

Anlage Persönliche Eignung von Mitarbeitern